

05.11.99

Vk

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

... Gesetz zur Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 63. Sitzung am 28. Oktober 1999 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen - Drucksache 14/1876 - den vom Bundesrat eingebrachten

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des
Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes
- Drucksache 14/1517 -**

mit der Maßgabe, dass

- a) in Artikel 1 Nr. 1 die Wörter „bis zum 31. Dezember 2010“ durch die Wörter „bis zum 31. Dezember 2002“ ersetzt werden,
- b) in Artikel 2 die Wörter „am 31. Oktober 1999“ durch die Wörter „am 1. Januar 2000“ ersetzt werden,

im übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 26.11.99

Erster Durchgang: Drs. 348/99

05.11.99

Vk

Beschluss
des Deutschen Bundestages

... Gesetz zur Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 63. Sitzung am 28. Oktober 1999 zu dem von ihm verabschiedeten **Gesetz zur Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes** - Drucksache 14/1517 - die nachstehende EntschlieÙung in Drucksache 14/1876 - Nummer 4 der Beschlussempfehlung - angenommen:

Die Bundesregierung wird gebeten, dem Bundestag ein Jahr vor dem Auslaufen des in seiner Gültigkeit verlängerten Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes einen Erfahrungsbericht vorzulegen, der Aufschluss über die nach diesem Gesetz geplanten Verkehrsprojekte und die beschleunigenden Effekte nach diesem Gesetz gibt. Besonderes Augenmerk ist auf die Frage zu richten, in welcher Weise die Interessen der betroffenen Bürger berücksichtigt wurden.

26.11.99

Anrufung

des Vermittlungsausschusses

durch den Bundesrat

... Gesetz zur Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 745. Sitzung am 26. November 1999 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 28. Oktober 1999 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

In Artikel 1 sind in § 1 Nr. 1 die Wörter "bis zum 31. Dezember 2002" durch die Wörter "bis zum 31. Dezember 2010" zu ersetzen.

Begründung:

Das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz aus dem Jahre 1991 schafft die rechtlichen Voraussetzungen für eine beschleunigte Planung der notwendigen Verbesserungen der Verkehrsinfrastruktur in den neuen Ländern sowie zwischen den neuen und alten Ländern.

Bis zum Ende der Geltungszeit am 31. Dezember 1999 können die Planungsverfahren für die Verkehrsprojekte Deutsche Einheit und für andere Verkehrsinfrastrukturvorhaben, die für die neuen Länder von besonderer Bedeutung sind, nicht vollständig abgeschlossen werden. Aus diesem Grund hat der Bundesrat in seiner 741. Sitzung am 09. Juli 1999 beschlossen, einen Gesetzentwurf zur Verlängerung der Geltungsdauer des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes bis zum 31. Dezember 2010 beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der Deutsche Bundestag hat demgegenüber lediglich eine Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes bis zum 31.12. 2002 beschlossen.

Durch eine Verlängerung der Geltungsdauer nur bis zum 31. Dezember 2002 wird jedoch die Situation der neuen Länder nicht ausreichend berücksichtigt.

Das Ziel des Gesetzes, die Verkehrsinfrastruktur in den neuen Ländern nach den Anforderungen des nach der Vereinigung erheblich angestiegenen Ver-

kehrs auszubauen und in dieser Hinsicht eine Angleichung der Lebensverhältnisse in den alten und neuen Ländern zu erreichen, ist nach übereinstimmender Ansicht nahezu aller Beteiligten noch nicht erreicht.

Der Umfang des erforderlichen Ausbaus der Infrastruktur und die zur Realisierung der Projekte nach dem Investitionsprogramm der Bundesregierung bis 2002 zukünftig zur Verfügung stehenden Mittel zeigen schon jetzt, dass die notwendigen Planungsverfahren für eine Reihe besonders wichtiger Vorhaben in allen neuen Ländern nicht bis Ende 2002 eingeleitet werden können.

Eine leistungsfähige und moderne Infrastruktur ist jedoch für die weitere wirtschaftliche Entwicklung der neuen Länder unabdingbar. Deren Fortschritt kommt zum einen durch die entsprechende Aufwertung des Standortes Deutschland und zum anderen durch eine erhöhte internationale Wettbewerbsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland letztlich auch den alten Bundesländern zugute.

Die Argumente für eine Verlängerung lediglich bis Ende 2002 sind nicht stichhaltig.

Das mit dem Gesetzeszweck verfolgte Ziel, die Verkehrsinfrastruktur den nach der Wiedervereinigung gestiegenen Anforderungen anzupassen und eine Angleichung der Verhältnisse in allen Bundesländern zu erreichen, ist bis Ende 2002 nicht zu realisieren. Bis zum 31. Dezember 2010 hingegen werden in den neuen Ländern die wichtigsten Planungsverfahren eingeleitet sein.

Das Gesetz hat sich in der Praxis bewährt, da es zu einer erheblichen Verkürzung der Genehmigungsverfahren geführt hat, ohne den Rechtsschutz von Betroffenen einzuschränken. Dass nicht alle dringenden Projekte in Angriff genommen werden konnten, ist zum einen mit der großen Zahl und Schwierigkeit der notwendigen Bauvorhaben begründet, zum anderen konnten die zur Planung und Realisierung erforderlichen Mittel nicht immer zur Verfügung gestellt werden.

Eine Verlängerung des zeitlich und örtlich begrenzten Sonderplanungsrechts bis zum 31. Dezember 2010 ist notwendig und gerechtfertigt.